

DEUTSCHES INSTITUT
FÜR JUGENDHILFE UND
FAMILIENRECHT e.V.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht Postfach 10 20 20 D-69010 Heidelberg

DIJU F

FORUM FÜR FACHFRAGEN
12.02.2015

J 8.410-3 Lh/Mr

Datum

Unser Zeichen

Ihr Zeichen

Ansprechpartner / in

Durchwahl

E-Mail

STELLUNGNAHME

vom 12. Februar 2015

zur Anfrage des KrJA Prenzlau vom 26. Januar 2015

Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung; gesonderter Beitrag für das Mittagessen; Ansatz der häuslichen Ersparnis

Nach § 17 Abs. 1 KitaG Brandenburg haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essensgeld).

Mit welchem Betrag die ersparten Einwendungen angesetzt werden, wird von jedem Einrichtungsträger individuell bestimmt mit der Folge, dass die Elternbeiträge je nach Einrichtungsträger nicht unerheblich schwanken. Der Landkreis orientiert sich derzeit an einer Festlegung des Landesamt für Soziales und Versorgung aus dem Jahr 2003, die für

Postfach 10 20 20
D-69010 Heidelberg

Bankverbindung in Unterhaltsangelegenheiten
Sparkasse Heidelberg Nr. 500 739 (BLZ 672 500 20)
IBAN DE53 6725 0020 0000 5007 39
BIC SOLADES1HDB

Poststraße 17 69115 Heidelberg
Telefon 06221 / 98 18-0
Fax 06221 / 98 18-28
institut@dijuf.de
www.dijuf.de

Integrationskindertagesstätten die häusliche Ersparnis auf 1,50 EUR pro Mittagessen festgesetzt hat.

Das anfragende Jugendamt bittet um Stellungnahme, wie die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen für ein Mittagessen unter Berücksichtigung der Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. sachgerecht ermittelt werden können.

Die Verpflegung mit einer Mahlzeit ist grundsätzlich Teil der Tagesbetreuung. Allerdings darf das Landesrecht eine gesonderte Erhebung von Kosten für ein Mittagessen vorsehen, weil es sich hierbei um eine Konkretisierung (eines Teils) der Kostenbeitragspflicht handelt (Schindler, in: FK-SGB VIII, 7. Aufl. 2013, § 90 Rn. 4 mit Verweis auf DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2009, 372).

In Brandenburg sieht das Landesrecht eine Heranziehung der Eltern zu den Kosten für das Mittagessen in Höhe „der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ vor.

Anhaltspunkte, in welcher Höhe Eigenaufwendungen erspart werden, können der Sonderauswertung BT-Drucks. 17/3404, 53 ff, 90 entnommen werden. So jedenfalls verfährt die Rechtsprechung, soweit es um die Feststellung der zumutbaren Belastung iSd § 90 Abs. 4 SGB VIII und in diesem Zusammenhang um die Ermittlung der häuslichen Ersparnis nach § 90 Abs. 4 SGB VIII iVm § 92a SGB XII geht (vgl. OVG Bremen 22.10. 2014 – 2 D 106/13; 23.1.2013 – 2 A 288/10). Auf Grundlage der Sonderauswertung ergibt sich eine häusliche Ersparnis iHv 1,16 EUR für ein Mittagessen (ausführlich OVG Bremen 22.10.2014 – 2 D 106/13; 23.1.2013 – 2 A 288/10).

Auch die Empfehlungen zur Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg geht von den Regelbeträgen in der Sozialhilfe aus (Stand: 01.01.2014) und ermittelt eine häusliche Ersparnis durch das Mittagessen in der Kindertagesbetreuung von 22 EUR monatlich (entspricht 1,16 EUR pro Mahlzeit).

Alternativ könnten 15% des Familienzuschlags nach § 85 SGB XII angesetzt werden (so die Gemeinsame Empfehlung für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90 ff SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie weiterer Landesjugendämter [Stand 1.1.2008], Nr. 2.3.2). Dieser Ansatz

wird in der Rechtsprechung wegen seiner geringeren Genauigkeit jedoch offenbar nicht weiter verfolgt (OVG Bremen 23.1.2013 – 2 A 288/10).

Die genannten Fundstellen beziehen sich zwar auf die Frage der zumutbaren Belastung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII iVm § 92a SGB X, der Begriff bzw der Ansatz der häuslichen Ersparnis in § 17 Abs. 1 KitaG Brandenburg könnte jedoch gleichlaufend auszulegen sein. Zunächst einmal erscheint es in sich widersprüchlich, wenn der verlangte Zuschuss zum Mittagessen über den Betrag hinausginge, der den Eltern iSd § 90 Abs. 4 SGB VIII iVm § 92a SGB XII zuzumuten wäre.

Der Eltern-Zuschuss knüpft außerdem – wie der Wortlaut der Vorschrift klarstellt – an die „ersparten Aufwendungen“ und nicht etwa an einen „angemessenen“ Beitrag zum Mittagessen an. Ob mit einem Eltern-Zuschuss iHv 1 EUR ein qualitätsvolles Mittagessen finanziert werden kann, ist insoweit also unerheblich. Maßgeblich ist allein, wieviel eine Familie durchschnittlich spart. Unklar ist dabei, ob „durchschnittlich“ zeitlich oder in Bezug auf die Lebenssituation der Eltern zu verstehen ist.

Verlässliche Daten, welchen Betrag eine Durchschnittsfamilie für ein Mittagessen zuhause aufwendet, sind nicht bekannt. Von einer Staffelung des Mittagessenzuschusses entsprechend der (Betreuungs-)Elternbeiträge ist in der gesetzlichen Regelung abgesehen worden. Insgesamt spricht aus Sicht des Instituts viel dafür, bei der Bemessung des Eltern-Zuschusses den Betrag zugrunde zu legen, den eine Familie im Jahresdurchschnitt mindestens für ein Mittagessen aufwendet. Für ein solches Vorgehen spricht gerade auch die Parallele zum Begriff der häuslichen Ersparnis iSd § 90 Abs. 4 SGB VIII iVm § 92a SGB XII.

Allerdings lässt der Wortlaut der Vorschrift auch zu, „durchschnittlich“ bezogen auf die Lebensverhältnisse der betroffenen Familien zu verstehen. Dann ist der ermittelte Mindestbetrag von 1,16 EUR pro Mittagessen der unterste Richtwert. Ein Ansatz von 1,50 EUR pro Mittagessen – also knapp ein Drittel über dem Betrag, den eine Familie mindestens aufwendet – erscheint insofern angemessen.